

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen

Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der nachfolgend genannten Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der Bundesstraße B 51 als Umgehung von Konz-Könen betroffen sind und dem Straßenbaulastträger die Bauerlaubnis bisher nicht erteilt haben, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlage ab dem

23. September 2013

Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen und das Land Rheinland-Pfalz – Straßenbauverwaltung – zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

2. Grundlage ist der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz für den Neubau der Bundesstraße Nr. 51 (B 51) als Umgehung von Konz-Könen vom 16. Juli 2009, Az.: 02.2-1735-PF/17.

Der genaue Verlauf der Ortsumgehung Konz-Könen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in einer Karte, die im DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 204 eingesehen werden kann, in blau dargestellt.

3. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Tawern

Flur 11 Flurstücke Nrn. 236, 238, 239, 250

Flur 12 Flurstücke Nrn. 40, 55, 63

Gemarkung Wasserliesch

Flur 13 Flurstücke Nrn. 401/1, 402/1

II. Entschädigung

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Die Höhe der Entschädigung wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigengutachten festgestellt und gesondert bekanntgegeben.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I Nr. 41 S. 2543), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen sind örtlich durch Pfähle kenntlich gemacht. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen müssen (siehe § 3 Abs. 1 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Mosel vom 31.12.2010 angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Der Plan für das Vorhaben Neubau der Bundesstraße Nr. 51 (B 51) als Umgehung von Konz-Könen wurde am 16. Juli 2009, Az.: 02.2-1735-PF/17 durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Planfeststellungsbehörde festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar.

Mit Anordnung vom 13.02.2013 wurden die Ergebnisse der Wertermittlung für das gesamte Verfahrensgebiet festgestellt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel – Dienstsitz Trier - als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel hat mit Beschluss vom 31.12.2010 das Flurbereinigungsverfahren Tawern-Könen angeordnet.

Das Verfahren dient in besonderem Maße der Flächenbereitstellung für den Neubau der Bundesstraße B 51 als Umgehung Konz-Könen sowie der Lösung der damit verbundenen Landnutzungskonflikte.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ist es erforderlich, vorweg mit dem Ausbau der Bundesstraße Nr. 51 (B 51) als Umgehung von Konz-Könen zu beginnen. Daher ist eine Zuweisung der in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen zum 23.09.2013 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer und Nutzer nicht entgegen, da für die Beteiligten in ausreichendem Maße Ersatzflächen zur Verfügung stehen.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

Die Entschädigung für den Nutzungsausfall und vorübergehende Nachteile wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft durch Sachverständigengutachten festgelegt und gesondert bekanntgegeben.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Diese - soweit sie Anlieger der bisherigen B 51 sind - wünschen, dass eine innerörtliche Verkehrsberuhigung durch die Umgehung Konz-Könen schnellstmöglich herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, deren Grund und Boden oder Landbewirtschaftung durch den Bau der Bundesstraße betroffen ist und die berechtigt erwarten können, dass die Benachteiligungen möglichst rasch behoben werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, weil der Neubau der Bundesstraße B 51 als Umgehung Konz-Könen in Anbetracht der jetzigen hohen Verkehrsfrequenz auf der alten B 51 vordringlich durchgeführt werden muss.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus. Damit ist die Dringlichkeit der Maßnahme gegeben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Trier, den 12.09.2013

DLR Mosel, Dienstsitz Trier

Im Auftrag

gez.: Manfred Heinzen (Siegel)